

Allgemeine Teilnahmebedingungen Medienmesse Potsdamer/Bülowstraße

1. Veranstaltungsort, Datum und Dauer

Ort: Rathaus Schöneberg
Datum: Donnerstag, 31. Januar 2007
Uhrzeit: ab 18:30 Uhr open end

2. Veranstalter

B&R company, Angelika Richter in Kooperation mit
Karen Davis Agency for international communications
bioevent Agentur Carina Röder

3. Anmeldung

Die Anmeldung zur Medienmesse erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter.

Mit der Unterzeichnung werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

4. Zulassung und Standflächenbestätigung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldet Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Standflächenbestätigung. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehende Standfläche nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweck erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

5. Standflächenzuteilung

Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Nomenklatur und der Gliederung der Medienmesse sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.

Der Veranstalter ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

6. Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.

7. Standmiete

Der Mietpreis der Standfläche von 2 qm beträgt 50,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer und schließt folgendes ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau
- Allgemeine Beleuchtung und Reinigung der Ausstellungshalle.

Die Rechnung ist ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei zu entrichten. Die Bezahlung der Standmietrechnung zu dem festgesetzten Termin ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

8. Rücktritt von der Anmeldung

Nach der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht zustimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmietler einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 50% der ihm in Rechnung gestellten Standmiete.

9. Widerruf von Zulassung und Standflächenbestätigung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und der anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

10. Stornierung von Miet-Ausstellungsständen und weiteren Dienstleistungen

Nach der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht zustimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Storniert der Aussteller seinen Mietstand bis 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, so ist der Veranstalter berechtigt 50% des bestellten Wertes als Kostenbeteiligung zu berechnen. Bei einer kurzfristigeren Stornierung werden 100% des bestellten Wertes in Rechnung gestellt.

11. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

12. Standaufbau, -ausstattung, -gestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.

Der Aufbau muss spätestens bis 18:00 Uhr abgeschlossen sein und von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Schäden, die nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen.

13. Höhere Gewalt

Kann der Aussteller auf Grund von Umständen nicht teilnehmen, die weder er noch der Veranstalter zu vertreten haben (höhere Gewalt) entfällt der Anspruch

auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht durchführe, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er die Standmieter hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Standmieter sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilname zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anrecht auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete. Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt eine schon begonnene Veranstaltung absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

14. Fotografieren und Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografieren und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen und von Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

15. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messegeländes. Die Reinigung des Standes nach Beendigung der Messe obliegt dem Aussteller.

16. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der Aussteller ist Grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Der Veranstalter haftet den Aussteller und den von ihm Beauftragten für einen nachweislich während der Veranstaltung auf dem Messegelände entstanden Schaden von 1.000 Euro nur dann, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die vorgenannte Begrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigten Ergebnissen haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen und deren Folgeschäden.

17. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der dort Beschäftigten ist Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigten den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

18. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder der sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.